

# Profile

Verbandsnachrichten Nr. 2

April 2011

www.stbv.de



**PERSONAL-MANAGEMENT**  
in Steuerberatungs-Kanzleien  
SERIE

„Mangelware“ Fachkräfte:

**Mit frühzeitigen Anwerbungen dem späteren Defizit entgegenwirken.**



#### Aus dem Inhalt:

- Zukunft des Berufs:  
Feststellung des Grundbesitzwertes für Zwecke der Erbschaftsteuer
- Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht:  
Die steuerliche Selbstanzeige bleibt Weg zur Steuerehrlichkeit

<b>Editorial</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Marken sind unwiderstehlich</li> </ul>	
<b>Mitteilungen des Präsidiums</b>	<b>Seite 6</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen und zu binden ist Zukunftsaufgabe in Kanzleien</li> <li>• Stabwechsel im September 2011</li> <li>• Präsidium des Steuerberaterverbandes Westfalen-Lippe tagte mit Vertretern des Finanzgerichts Münster</li> <li>• Arbeitsgespräch zwischen dem Präsidium des StBV und der OFD Münster</li> <li>• Unzulässige Fragebögen im Rahmen der Betriebsprüfung</li> <li>• Eberhard Brunsch aus dem Vorstand verabschiedet</li> <li>• Wechsel an der Spitze des Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e.V.</li> </ul>	
<b>Mitteilungen aus der Geschäftsstelle</b>	<b>Seite 17</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Großes Interesse beim vierten Management-Review-Tag</li> <li>• Herdecke ist wieder Austragungsort der westfälischen Steuerberater-Meisterschaften</li> </ul>	
<b>Titelthema</b>	<b>Seite 19</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• An morgen denken - Fachkräfte sichern</li> <li>• Die Brille des AGG aufsetzen</li> </ul>	
<b>Zukunft des Berufs</b>	<b>Seite 24</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Feststellung des Grundbesitzwertes für Zwecke der Erbschaftsteuer</li> </ul>	
<b>Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht aktuell</b>	<b>Seite 27</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die steuerliche Selbstanzeige bleibt Weg zur Steuerehrlichkeit</li> </ul>	
<b>Blick ins Wirtschaftsrecht</b>	<b>Seite 29</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alleinstellungskompetenzen für den steuerlichen Berater in der bAV-Beratung</li> </ul>	
<b>Für die Praxis notiert</b>	<b>Seite 31</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualitätsgesichertes Expertennetz für Steuerberater bei international agierenden Mandanten</li> <li>• Reformierte Unfallverhütungsvorschrift in Kraft getreten</li> </ul>	
<b>Kanzleimarketing</b>	<b>Seite 33</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachhaltige Mandantenveranstaltungen sorgfältig planen</li> </ul>	
<b>Personalien</b>	<b>Seite 36</b>
<b>Inserate</b>	<b>Seite 38</b>
<b>Buchvorstellung</b>	<b>Seite 38</b>

## Der DStV informiert: Neuer Praxenvergleich 2011

Auch in diesem Jahr führt der DStV wieder seinen beliebten Praxenvergleich durch.

Der Fragebogen steht in elektronischer Form auf der Internetseite des DStV unter [www.dstv.de](http://www.dstv.de) zum Ausfüllen bereit und ist außerdem über die DStV-Mitgliedsverbände erhältlich.

Die Besonderheit des Praxenvergleichs liegt bereits seit einigen Jahren in der Auswertung: Die eingehenden Daten werden vollständig anonymisiert in einer Excel-Datei ausgewertet. Über einen persönlichen Zifferncode kann jeder Teilnehmer die Ergebnisse betrachten und seine Kanzlei wiederfinden. Spezielle EDV-Kenntnisse sind hierzu nicht notwendig; per Mausclick lassen sich in dem Auswertungsmodul die eigenen Mandantenstrukturen, Tätigkeitsgebiete oder Umsatzgrößen in einen direkten Vergleich zu anderen Kanzleien bzw. Kanzleigruppen setzen.

Der DStV verlost unter allen Teilnehmern, die den Fragebogen bis zum 31. Mai 2011 einsenden, fünf Mal eine kostenfreie Teilnahme am 34. Deutschen Steuerberatertag vom 17. bis 18. Oktober 2011 in Düsseldorf. Nicht enthalten ist die Teilnahme an kostenpflichtigen Rahmenprogramm punkten, die Anreise und die Hotelkosten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Teilnehmern die Auswertung kostenlos zu Verfügung steht. Sie erhalten nach Abschluss der Umfrage per E-Mail einen persönlichen Zifferncode zugeteilt. Danach kann die Auswertung kostenfrei über die Internetseite des DStV (s. o.) abgerufen werden. Einsendeschluss ist der 30. September 2011.

Diese Ausgabe enthält folgende Beilagen:

- AGENDA Informationssysteme, Rosenheim
- Haufe-Lexware, Freiburg
- Fragebogen GmbH-Geschäftsführer-Vergütungen 2011
- Fortbildung kompakt, ASW
- Einladung zur 56. Steuerfachtagung auf Norderney
- Fachnachrichten des StBV
- Infoblatt „StB-Lehrgang / St-Fw.-Lehrgang“

### IMPRESSUM

**Profile** - Verbandsnachrichten des Steuerberaterverbandes Westfalen-Lippe e.V.

Herausgeber und Verleger: Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V.  
Postfach 20 20 20, 48101 Münster; Gasselstiege 33, 48159 Münster  
Telefon: 02 51 / 5 35 86-0, Telefax: 02 51 / 5 35 86-60  
info@stbv.de, www.stbv.de

Verantwortlich für den Inhalt: StB / W/P / RB Hans W. Haubrock, Präsident des Verbandes  
Redaktion: Hans-Günther Gilgan (Leitung), Raymond N. R. Wilbois

Entwicklung und Realisation: Werbeagentur Creativ Werbung  
Anzeigen: Werbeagentur Creativ Werbung, Königstraße 9, 48291 Telgte  
Telefon: 0 25 04 / 20 58, Telefax: 0 25 04 / 79 85  
info@cw-creativwerbung.de, www.cw-creativwerbung.de

Alle Angaben ohne Gewähr. Beiträge, die nicht als Verlautbarung des Verbandes gekennzeichnet sind, müssen nicht mit der Auffassung des Verbandes übereinstimmen. Abdruck sowie fotomechanische und elektronische Wiedergabe, auch auszugsweise, sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verbandes gestattet.

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliederbeitrag abgegolten, Nichtmitglieder zahlen € 4,10 je Ausgabe. Zurzeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 1/2010.

Druck: Druckerei Stelljes, Wolbecker Windmühle 16, 48167 Münster

gen jetzt schon bei Bekanntgabe der Prüfungsanordnung oder der Einleitung des Strafverfahrens ein, sofern nur eine einzige Steuerart der bis zu diesem Zeitpunkt selbstanzweifelhaften Verfehlungen mitbetroffen ist. Unerheblich ist, ob wegen anderer Veranlagungszeiträume oder Einkunftsquellen noch kein Entdeckungsverdacht oder keine Betriebsprüfungsanordnung existiert, wenn nur dieselbe Steuerart im Sinne von Absatz 1 betroffen ist. Damit entfällt das in der Vergangenheit durchaus beliebte „Nachschieben“ von Selbstanzeigen bei laufender Betriebs- oder Fahndungsprüfung für Veranlagungszeiträume, auf die sich bis zu diesem Zeitpunkt Betriebsprüfung oder Steuerfahndung noch nicht erstreckten.

**Fazit:**

Die Selbstanzeigemöglichkeit gemäß § 371 AO als Brücke zur Steuerehrlichkeit bleibt, erfordert aber vom Steuerbürger einen rückhaltlosen Schritt nach vorne und vom Berater eine in allen Einzelheiten durchdachte, auf die persönlichen Verhältnisse und Risikofelder des Mandanten eingehende Abschätzung. Als Mittel zur „taktischen Schadensbegrenzung bei Fortsetzung des Hinterziehungssystems“ hat die Selbstanzeige ausgedient. Mit der „Mattentheorie“ (bis der Betriebsprüfer oder Steuerfahnder auf der Fußmatte steht, kann die Selbstanzeige den Hinterzieher retten) ist es weitgehend vorbei. Für die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes bereits eingereichten Selbstanzeigen gilt allerdings der Grundsatz des Vertrauensschutzes: Soweit wahr-

heitsgemäß berichtet oder nachgeholt wurde, tritt Straffreiheit nach bisheriger Rechtslage ein. ☑

RA Dr. Minoggio ist Fachanwalt für Steuerrecht und für Strafrecht in der wirtschafts- und steuerstrafrechtlich ausgerichteten Anwaltspraxis Minoggio Rechtsanwälte und Strafverteidiger mit Büros in Hamm und Münster.

59065 Hamm · Südring 14  
Tel.: 0 23 81 / 92 07 60  
mail@minoggio.de

48143 Münster · Prinzipalmarkt 22  
Tel.: 02 51 / 13 32 26 0  
www.minoggio.de

Blick ins Wirtschaftsrecht

## Alleinstellungskompetenzen für den steuerlichen Berater in der bAV-Beratung

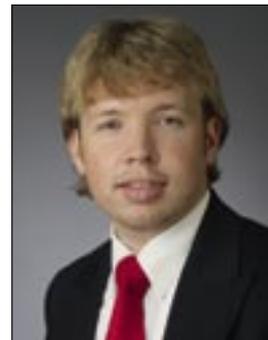
Von Rainer Steinhaus und Sebastian Uckermann

Betrachtet man die Beratungsfelder der betrieblichen Altersversorgung (bAV) und der artverwandten Materie der Zeitwertkonten (ZWK) näher, wird man schnell feststellen, dass bAV- und ZWK-Lösungen mehr sind als reine Finanzdienstleistungen.

Als interdisziplinäre Aufgabengebiete erfordern bAV und ZWK z. B. ein verstärktes Eindringen in das Arbeits-, Steuer-, Handels-, Bilanz-, Insolvenz- und Haftungsrecht. Somit betreffen diese Beratungsbereiche Fachgebiete, die grundsätzlich ausschließlich den hierfür zugelassenen Rechts- und Steuerberatern vorbehalten sind. Wie haben Rechts- und Steuerberater in der Vergangenheit reagiert, wenn sie mit Fragestellungen der bAV konfrontiert wurden? Häufig griffen die Berater, aufgrund der enormen Komplexität, auf spezialisierte Finanzdienstleister zurück. Die rechtliche Haltbarkeit der Haftungsauslagerung der rechtsintensiven und oben genannten Bera-



Rainer Steinhaus



Sebastian Uckermann

tungsgebiete wurde jedoch nicht immer abschließend geprüft.

Zur Gewinnung und Besetzung des enormen Geschäftsfeldes der bAV sollte der Rechts- und Steuerberatungsmarkt diese Entwicklung chancenorientiert nutzen. Denn der Zustand der staatlichen Sicherungssysteme wird dazu führen, dass die bAV aus dem bislang geführten Schattendasein treten wird. Sie wird vielmehr zukünftig eine sozialpolitische Unabdingbar-

keit für nahezu alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland darstellen.

Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) führt nämlich nicht, wie vielfach vertreten, zu einer grundlegenden Reformierung des Rechtsberatungsmarktes in Deutschland. Vielmehr werden durch das RDG die einschlägige Rechtsprechung und die verfassungsrechtlich gebotenen Änderungen zum Rechtsberatungsge-

setz nun in einem aktuellen und neu bezeichneten Gesetzestext wiedergegeben (vgl. Henssler und Deckenbrock DB 2008, S. 41 - 49). Vor dem Hintergrund, dass die Haupttätigkeiten der Beratungsleistungen hinsichtlich der bAV und von ZWK-Lösungen im rechtlichen und somit im erlaubnispflichtigen Bereich zu suchen sind, sind große Anzahlen von Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen von bAV- und ZWK-Lösungen in der BRD eindringlich auf den Prüfstand zu stellen.

Ein Beispiel für „fehlgeschlagene“ Beratungsvorgänge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung liefert ein konkretisierendes BGH-Urteil, das in diesem Zusammenhang über einen wegweisenden Charakter verfügt. Sowohl Finanzdienstleister als auch Rechts- und Steuerberater sollten dieses Urteil genau beachten. Mit Urteil vom 20. März 2008 (IX ZR 238/06, DB 2008, S. 983) hatte der BGH über folgenden Sachverhalt zu entscheiden:

Eine Unternehmensberatungsgesellschaft beriet eine Steuerberatungsgesellschaft im Jahre 1992 zur unternehmensinternen Einrichtung einer betrieblichen Altersversorgung. Nachdem der Steuerberatungsgesellschaft die Einrichtung einer Unterstützungskasse in diesem Zusammenhang durch die Unternehmensberatung empfohlen wurde, gründete

die Gesellschaft im Jahre 1993 einen Unterstützungskassenverein zur Umsetzung der Maßnahme. Im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung 1998(!) wurde festgestellt, dass die Zuwendungen der Steuerberatungsgesellschaft an die Unterstützungskasse in den Jahren 1992 bis 1995, anders als avisiert, nicht in vollem Umfang gemäß § 4d EStG als Betriebsausgabe abzugsfähig gewesen sind. Zudem wurde für die U-Kasse eine partielle Steuerpflicht aufgrund einer Überdotierung festgestellt. Vor diesem Hintergrund machte die Steuerberatungsgesellschaft eine Schadensersatzforderung gegenüber der Unternehmensberatungsgesellschaft in Höhe von € 392.288,03 geltend.

### Fazit dieser Betrachtung

Eine hoch qualifizierte Beratung lässt sich in den Segmenten der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten nur mittels strikter Kompetenzverteilung aus einem professionellen Service-Netzwerk heraus erbringen. Die Übernahme der Rechtsberatung hat dabei durch einen befugten Rechtsberater / Rechtsanwalt zu erfolgen. Die steuerliche Beratung muss ein Steuerberater vornehmen; die Finanzierungsfragen sollten durch einen erfahrenen Finanzdienstleister abgeklärt werden.

Hierdurch entstehende Alleinstellungs Kompetenzen werden für den steuerlichen Berater zu einem erheblichen Auftragszulauf in den kommenden Jahren führen. ✓

Rainer Steinhaus ist Vorstandsvorsitzender der GNP AG in Düsseldorf sowie Mitglied im Kuratorium des Bundesverbands der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V., Köln.

Sebastian Uckermann ist gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, Vorsitzender des Vorstandes im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V.

#### ONLINE

Auch die **Profile** gibt es für Verbandsmitglieder jeweils als PDF-Datei zum Download

**www.stbv.de**

→ **Service** → **Facharchiv**

Nach dem Login stehen Ihnen hier die Ausgaben zur Verfügung.

#### Die Kooperationsbörse

### Jetzt Experten finden und einsetzen: Solide Kooperationen können sich bezahlt machen

[www.diekooperationsboerse.de](http://www.diekooperationsboerse.de)

Die internetgestützte Kooperationsbörse des Steuerberaterverbandes Westfalen-Lippe e.V. bietet gerade inhabergeführten Kanzleien die ideale Möglichkeit, Experten zu finden, die gebraucht werden.

Besondere Bedeutung haben die Gebiete der **Rechtsberatung**, der **betrieblichen Altersversorgung**, des **Financial Plannings**, der **Sanierungs- und Unternehmensberatung**.

Eine Nutzungsvereinbarung mit Ehrenkodex regelt zwischen den Beteiligten die Verfahrensweise und Teilnahme. Ein Kooperationsvertrag schafft Sicherheit zwischen dem Steuerberater und dem Experten. Die Kooperationsbörse ist werbefrei. Für den suchenden Steuerberater entstehen durch diesen Service keine Kosten.

**Weitere Informationen zur Kooperationsbörse sind über die Verbandsgeschäftsstelle erhältlich.**